

Benützung der Aussenanlagen Wühre und Gringel

Letzte Anpassung am 25.05.2021, Instanz: Gesamtschulrat

Art. 1

Die Aussensportanlage Wühre mit 400-Meter-Rundbahn und die Aussenanlage Gringel dienen in erster Linie als Trainings- und Wettkampfstätte für die Leichtathletik und die Rasenspielfelder für den Fussballsport.

Verwendungszweck

Art. 2

¹ Die Aussensportanlagen stehen den Schulen, den Sportvereinen und Einzelpersonen zur Benützung offen.

Belegungen

² Aus der einmal erfolgten Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Jeder Abtausch mit andern Benützern und ausfallende Benützer sind der Schulverwaltung und den Hauswarten zu melden.

³ Benützern, die sich wiederholt nicht an die Bestimmungen des Benützungreglements halten, kann die Bewilligung entzogen werden.

⁴ Der Sportbetrieb muss geordnet und diszipliniert durchgeführt werden. Insbesondere haben die Platzbenützer gegenseitig und auf die unmittelbare Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Das Training einzelner Personen auf der Leichtathletikanlage bedarf keiner besonderen Bewilligung. Es erfolgt auf eigene Verantwortung. Für regelmässige oder einzelne Trainings von Gruppen sowie für alle Wettkämpfe ist bei der Schulverwaltung eine Bewilligung einzuholen.

⁵ Die Garderoben- und Duschanlagen stehen den Benützern gemäss Belegungsplan zur Verfügung.

⁶ Jugendliche betreten und verlassen die Anlagen gemeinsam mit der verantwortlichen Person.

Art. 3

Bei der Zuteilung für Dauerbelegungen der Sportanlagen wird nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

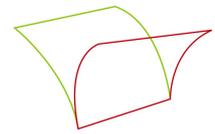
Dauerbelegung der Sportanlagen

- a) Die Bedürfnisse der Schule haben während der ordentlichen Schulzeiten Vorrang;
- b) die freien Lektionen werden den ortsansässigen Sportvereinen durch die Schulverwaltung auf Gesuch hin an Werktagen zur Verfügung gestellt;
- c) Soweit wie möglich können auch freie Gruppen und Organisationen die Anlagen benützen, wobei die Innerrhoder Vereine ein Vorrecht geniessen.
- d) die Schulverwaltung ist für die Zuteilung zuständig.

Art. 4

Um 22.00 Uhr ist der Sportbetrieb einzustellen und um 22.15 Uhr ist die Anlage zu verlassen.

Benützungsdauer



Art. 5

- ¹ Die Aussenanlagen dürfen für sportliche Betätigungen auch ausserhalb der Schulzeit benützt werden. Alle zweckentfremdenden Betätigungen sind verboten.
- ² Das Befahren der Kunststoffanlagen mit irgendwelchen Fahrzeugen ist verboten.
- ³ Die Sprunggruben sind nach jeder Benützung zu rechen und wieder abzudecken.

Leichtathletikanlage

Art. 6

- ¹ Die Rasenanlage darf bei schlechten Platzverhältnissen nicht benützt werden. In der Ruhephase der Vegetation ist der Rasen gesperrt. Über die Freigabe und die Sperrung der Rasenspielfelder aus Witterungsgründen ist der Hauswart zuständig, der abschliessende Entscheid liegt bei der Schulverwaltung.
- ² Die Rasenanlage darf nicht mit Stollenschuhen betreten werden. Sportschuhe, die im Freien benützt werden, müssen an den Aussen-Schuhwaschanlagen gereinigt werden.
- ³ Bei Fussballtrainings sind Sprints und Reaktionsübungen ausserhalb des Spielfeldes, Torhütertrainings ausserhalb des Torraumes, durchzuführen.

Spielwiese und
Rasenspielfeld

Art. 7

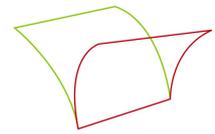
- ¹ Die Wettkampfbeleuchtung kann nur vom Hauswart resp. auf Voranmeldung für einen einzelnen Anlass freigeschaltet und vom Vereinsverantwortlichen bedient werden. Zur Trainingsbeleuchtung haben auch die Vereine Zugriff; mit ihr ist sparsam umzugehen.
- ² Die Beleuchtung muss in jedem Fall um 22.15 Uhr ausgeschaltet werden.

Beleuchtung Wühre

Art. 8

- ¹ Für die Führung eines Restaurationsbetriebes auf der Aussenanlage Wühre ist grundsätzlich eine Bewilligung der Schulverwaltung und des Bezirksrates Appenzell und für die Aussenanlage Gringel eine Bewilligung der Schulverwaltung und des Bezirksrates Schwende erforderlich.
- ² Für den Betrieb der Vereinswirtschaft sind insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:
- Pro Anlass ist jeweils eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche den Betrieb überwacht. Zudem muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen;
 - ebenfalls pro Anlass muss ein Jugendbeauftragter bestimmt werden, welcher die Jugendschutzbestimmungen (Zutrittsberechtigung, Alkoholausschank, Drogenkonsum usw.) überwacht;
 - die verantwortliche Person muss das Servicepersonal über die gesetzlichen Bestimmungen in Kenntnis setzen und darauf achten, dass diese eingehalten werden;
 - bei Grill- und Frittierstationen muss der Boden mit einer hierfür vorgesehenen Platte, welche durch den Hauswart zur Verfügung gestellt wird, vor Verunreinigung geschützt werden.

Restauration



Art. 9

¹ Die Benützung der fest installierten Lautsprecheranlage ist bewilligungspflichtig. Aus Rücksicht auf die Anwohnerschaft ist das Abspielen von Musik für gymnastische Übungen punktuell vorzunehmen.

Lautsprecheranlage
Wühre

² Die direkte Beschallung der Anwohnerschaft ist untersagt; die Lautstärke ist aus Rücksichtnahme nicht zu laut einzustellen. Das Abspielen von Musik ist spätestens bis 21.00 Uhr gestattet.

Art. 10

Auf der Aussensportanlage Wühre ist die Installation zum Betrieb einer Zeitmessanlage vorhanden (die Installation stammt aus der Erstellungszeit der Aussensportanlage). Zur Abstimmung der Funktionalität der eingebrachten Zeitmessanlage und der Installation sind Gesuche zur Nutzung an die Schulverwaltung zu richten.

Installation
Zeitmessanlage

Art. 11

Auf den Aussenanlagen darf nur das hierfür bestimmte Material benützt werden. Dieses lagert in den Aussengeräteräumen. Es darf kein Hallenmaterial im Freien verwendet werden. Der Leiter ist verantwortlich für das Wegräumen, für die Reinigung und für die Ordnung in den Geräteräumen.

Material

Art. 12

¹ Wurfgeräte dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlagen verwendet werden. Für das Speer- und Diskuswerfen sind von den Benützern die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen vorzukehren.

Wurfgeräte

² Die durch diese Geräte verursachten Schäden sind von den Benützern / Veranstaltern umgehend zu beheben.

Art. 13

Das Markieren der Spielfelder ist Sache der Vereine. Die Weisungen des Hauswartes sind zu befolgen.

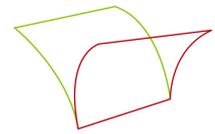
Markierungen

Art. 14

¹ Das entsprechende Reglement über die Gebührenordnung gilt als integrativer Bestandteil dieses Benützungsreglements.

Gebühren

² Die Gebühren werden von der Schulverwaltung in Rechnung gestellt.



schulgemeinde appenzell

In Kraft gesetzt 01.08.2021

Appenzell, 25.05.2021

Daniel Brülisauer
Schulratspräsident

Patrick Bacher
Leiter Schulverwaltung